

10. April 1874.

65.

am 10. April 1874 wird mit der Einberufung  
des Ausschusses beauftragt.

Actum Samstags den 11. April 1874.

Vor versammeltem Regierungsrathe.  
In Abwesenheit des Herrn Regierungsrathes  
Präsidenten Pfenniger.

N<sup>o</sup> 54.

Verordn. d. Landesregierung d.  
Gef. Entw. betr. d. Krank.  
des Kranken u. Heilungsmittel  
anstalt.

Die Landesregierung des Großherzogthums Baden  
hat die beantragte Krank- u. Heilungsmittel-  
anstalt genehmigt.

Es erfolgt folgende Beschlüsse:

1. Der Director des medicinischen Betriebs  
am Landeshospital für 2500.
2. Der Director des pharmaceutischen Betriebs  
am Landeshospital für 2000.
3. Der Director des ophthalmologischen  
Betriebs am Landeshospital für 1000.
4. Der Director des Geburtshaus für 1500.

§ 12. Die beiden Ziffern des obigen Beschlusses  
sind genehmigt.

1. für die Bekämpfung der Cholera für  
für 2000 - 3000 mit Familienwohnung.
2. für die Bekämpfung der Cholera für 1500 - 2500  
mit Familienwohnung.

§ 13. Es erfolgt folgende Beschlüsse:



11. April 1874.

Das Offizium mit dem Jahresanfang wird jährlich eine jährliche Befoldung von 1000 bis 2000 fuh. nach dem Status.

Die übrigen Offizianten bezügl. jährliche Gehälter von 500 bis 1000 fuh. Das Regimentsrat ist beauftragt, für die übrigen Offizianten, deren Platz an demselben in dem Ausfall im Jahre des Jahreshandlung liegt, eine Provision einzuführen.

Für die vorgelieferte Befoldung des Regimentsrat wird dem Regimentsrat eine jährliche Provision von 1500 fuh. bewilligt.

§§ 14 und 15 werden gestrichen.

Als neues Paragraphen wird folgende eingefügt:

„Für die Befoldung des hiesigen Regiments und Ansehensverhältnissen sowie dementsprechend, für die Befoldung der jährlichen Provision von 5000 fuh. anzusetzen wird. Angewandt auf den Regimentsrat mit demselben dem Ansehensverhältnis der Regimentsrat gemäß Provision zu gewähren.“

Tit. III. Paragraphen des hiesigen Regiments und Ansehensverhältnissen.

§ 16 Die Befoldung der Offizianten soll 3-4000 fuh. betragen.

In Artikel 1 wird das Wort „regimentalisch“ gestrichen.



11. April 1874.

67.

Zu § 17 werden die Worte „und zwar“ gestrichen.  
§ 18 wird folgende Fassung:

Das Amboisenhospital mit seinem Zehnjahresalt  
den, für die Pflanzung mit Kostlos, für die  
Zehnjahresalt und für die Pflanzung mit Kosten  
wird für ein Hausverwaltungsverhältnis, das neue Kon-  
zeptionen auf dem Hauptplatz der Direktion  
des Amboisen- & Gefängniswesens zu und durch  
Gesamtwahlung wird. Diese Anwesenheiten sollen  
für sich und ihre Familien für die Nation und be-  
zogen werden und eine jährliche Befoldung von  
je 1500 bis 2500 fl.

§ 19. Ziff. 3 wird folgende Fassung:

Die Aufsicht über die Anwesenheiten der Ge-  
sellschaft und der Anwesenheiten mit Kosten,  
sich auf die Hauptplatz der Direktion, deren  
Aufgaben und Befoldung, die Anwesenheiten  
gibt und die Befoldung der in der Aufsicht der  
Personen.

Als Ziff. 4 wird eingefügt:

Jeder der Anwesenheiten besitzt für guttamen Ge-  
sellschaftsmitglied eine Befoldung im Betrag von  
je 1000 fl.

§ 20 wird unverändert angenommen.

Tit. V Die Aufsicht über die Anwesenheiten.

§ 21 bleibt unverändert.

§ 22. Zu Ziff. 5 soll es heißen, „interimistisch“







11. April 1874.

69.

Diebstahl sofort zu untersuchen und nach dem  
möglichsten Befehl der Provinzialverwaltung  
die definitive Grundbesitzung nach dem  
gesetzlichen Verfahren zu verfahren.

N<sup>o</sup> 55.

Herrn Prof. Dr. Giltberg,  
Lehrer der  
Rechtswissenschaften.

Die Provinzialverwaltung beehrt sich,  
Herrn Prof. Dr. Giltberg" meine Mitteilung,  
dass ihm eine Summe von der Universität  
Gießen in seinem Einkommen, dass er als  
Lehrer sei, einfallen zu lassen, dessen  
Haltung an der Universität Gießen  
nicht befreit werden kann.

Die Provinzialverwaltung beehrt sich,  
dass Herr Prof. Dr. Giltberg" seine  
Haltung an der Universität Gießen  
nicht befreit werden kann.

Die Provinzialverwaltung,  
nach dem Inhalt des Beschlusses der  
Provinzialverwaltung,

bestimmt:

I. Herrn Prof. Dr. Giltberg" wird vom 1. Mai 1874  
an eine Gehaltszulage von 300 per  
Jahr bewilligt.

II. Mitteilung an die Provinzialverwaltung  
des Provinzialverwaltungsamtes,  
an die Provinzialverwaltung.